

**Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)**  
(angelehnt an die Mustervereinbarung des KVJS und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen,  
auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und des Beschlusses des Sozial- und Jugendhilfeausschusses des Land-  
kreises Karlsruhe vom 15.12.2014)

**zwischen**

**Landkreis Karlsruhe -Jugendamt-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe  
vertreten durch Frau Amtsleiterin Margit Freund  
- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –**

**und**

**dem .....**

**vertreten durch .....**

**- im Folgenden „Träger“ genannt -**

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe sowie in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine und Verbände aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Ehren- und Nebenamtliche unter der Verantwortung eines freien Trägers oder eines in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereines oder Verbandes tätig werden. Damit sind alle Formen des freiwilligen Engagements gemeint. Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

3. Der Träger benennt dem Jugendamt auf einem gesonderten Anhang schriftlich die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- und nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.  
Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich - wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch - nach der jeweiligen Tätigkeit.  
Diese Regelung gilt auch für ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die nicht ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, geben eine Selbstverpflichtungserklärung ab.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über den Träger. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum ..... in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

10. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarung, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Margit Freund, Amtsleiterin

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigte Person/Träger

## **Anlagen**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Prüfschema
4. Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
5. Dokumentationsblatt